



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. August 2019

Nr. 2019-478 R-362-30 Quartiergestaltungsplan «oberer Baumgarten», Gemeinde Bauen; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt vom 10. Mai 2019 legte der Gemeinderat Bauen den Quartiergestaltungsplan (QGP) «oberer Baumgarten» öffentlich auf. Am 17. Juni 2019 hat der Gemeinderat Bauen den QGP «oberer Baumgarten» erlassen.

Am 25. Juni 2019 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, den QGP «oberer Baumgarten» zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümergebundenen Dokumente im vorliegenden QGP «oberer Baumgarten» bilden die Sonderbauvorschriften vom 17. April 2019 und der Sondernutzungsplan (Plan Nr. 1, Massstab 1:500) vom 17. April 2019. Der QGP entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 PBG.
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 17. Juni 2019 genügt diesen Anforderungen.
4. Der QGP «oberer Baumgarten» umfasst die Parzelle L98.1204 in Bauen. Die Parzelle befindet sich gemäss rechtskräftigen Nutzungsplan der Gemeinde Bauen in der Wohnzone 2 (W2) und

untersteht einer Quartiergestaltungsplanpflicht. Der QGP schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für ein einheitliches Bebauungsmuster am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde. Das Konzept sieht sechs Baubereiche für Einfamilienhäuser vor.

5. Der QGP «oberer Baumgarten» erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan «oberer Baumgarten» wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 1'200 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.
3. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der Kataster verantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme des genehmigten Quartiergestaltungsplans in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Bauen; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Forst und Jagd; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Situationsplan QGP «oberer Baumgarten»